

## **Anforderungen an die Hygiene und Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsrisiken in der Realschule Augustdorf**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebes Personal der Realschule Augustdorf,

im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesregierung gelten vom 12.08.2020 an folgende Vorgaben für den Regelbetrieb in der Realschule Augustdorf:

### **Mund-Nasen-Schutz**

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich so lange, wie die Schülerinnen und Schüler nicht auf ihren festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen sitzen. Auf dem festen Sitzplatz kann die Maske für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

In den großen Pausen können die SuS ausschließlich zum Trinken und Essen die Maske absetzen, müssen dabei aber den notwendigen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen.

### **Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten**

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.

In den Unterrichtsräumen soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

## **Hygiene**

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Dazu verantwortet die Lehrperson nach jeder Stunde eine vollständige Lüftung des Klassenraumes. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

Neben der Beachtung der Husten- und Nieß-Etikette (in die Armbeuge!), der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden. Zudem sind Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln tabu.

Es ist in den Klassenräumen sowie in den Sanitäranlagen für Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Räumlichkeiten sind mit ausreichend Seifenspendern, Trockentüchern und Abfallbehältern ausgestattet und sind unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Der Zugang zur Händedesinfektion ist mit Eintritt in den Unterrichtsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren möglich.

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Handkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine tägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken, Tischflächen, Stuhllehnen, Treppenläufe) durch unser Reinigungspersonal dekontaminiert. In Unterrichtsräumen, in denen Lerngruppen häufig wechseln (NW, Informatik) wird unter Anleitung der Lehrperson vor jeder Stunde eine Desinfektion von Türklinken, Lichtschalter, Wasserhähnen usw. durch die Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

## **Mindestabstände**

Toilettenräume sind nur einzeln zu betreten und die Nutzung über „Wendeschilder“ anzuzeigen. Nach Unterrichtsende achtet die betreuende Lehrperson auf ein gestaffeltes Verlassen der Räume, also „einer nach dem anderen“ mit ausreichend Sicherheitsabstand. Der Eintritt und das Verlassen des Schulgebäudes erfolgen über klar definierte Ein- bzw. Ausgänge, der Zugang zu den Klassenräumen in Teilen des Gebäudes über „Einbahnstraßen“. Treppenwege sind markiert.

Der Eintritt in den Verwaltungstrakt ist für Schülerinnen und Schüler untersagt. Das Schulpersonal ist angehalten, Angelegenheiten mit dem Sekretariat, dem Hausmeister oder der Schulleitung „vom Türrahmen aus“ zu klären.

Die großen Pausen verbringen die Jahrgänge 5-8 auf dem Schulhof der Realschule West, die Jahrgänge 9 und 10 verbringen ihre Pausen auf dem Schulhof der Realschule Ost. Gleiche Regelung gilt für die Toilettenbenutzung. Der Schulkiosk bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

## **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern

entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

### **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

## **Sportunterricht**

Gleichwohl der Sport- und Schwimmunterricht zum Schuljahr 2020/2021 wieder aufgenommen werden darf, kann dieser bis auf Weiteres nur im Freien stattfinden, da die Gemeinde Augustdorf als Schulträger die Sporthallen für den Schulbetrieb gesperrt hat, weil derzeit unklar ist, ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen gegeben ist. Für das Umkleiden gelten besondere organisatorische Hinweise, die die Sportlehrerinnen und Sportlehrer kommunizieren werden.

Vorläufig bis zu den Herbstferien findet daher auch kein Schwimmunterricht in der Jahrgangsstufe 6 statt.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

## **Musikunterricht**

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten sind allerdings vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

## **Betreuungsangebote & Schulfahrten**

Offene Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen.

Auch Klassenfahrten innerhalb Deutschlands, Exkursionen und Maßnahmen zur Berufsorientierung können im neuen Schuljahr wieder stattfinden.

## **Elternsprechzeiten**

Bis auf Weiteres finden keine Elternsprechtage statt. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte werden aufgefordert, ggf. telefonisch zu den Lehrerinnen und Lehrern Kontakt aufzunehmen. Auch das Schulsekretariat (Tel.: 05237 99680, [realschule@augustdorf.de](mailto:realschule@augustdorf.de)) kann Beratungswünsche weiterleiten.

Alle beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln sind in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgt.

In dieser Ausnahmesituation erwarten wir im Sinne der Gesundheit aller Familien und Mitarbeiter der Realschule Augustdorf, dass sich alle in der Schule Tätigen ausnahmslos an die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz halten.

Unangemessenes Verhalten im Hinblick auf die Einhaltung der skizzierten Vorgaben zum Infektionsschutz führt unverzüglich zum Ausschluss vom Unterricht.

Wir wünschen allen Kraft und vor allem Gesundheit bei den anstehenden Herausforderungen.

M. Grimm & M. Ast  
(Schulleitung)